

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 102/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Berthold P [REDACTED],
B [REDACTED], Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land R [REDACTED],
vertreten durch den Finanzminister,
dieser vertreten durch den Amtsvorsteher des Finanzamtes
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn sowie die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Rinne

am 9. Oktober 1986

beschlossen:

Von den Kosten des zweiten Revisions-
rechtszuges trägt der Kläger 3/4 und das
beklagte Land 1/4.

Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits
trägt der Kläger 9/20 und das beklagte
Land 11/20.

- 3 -

G r ü n d e :

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist nach § 91 a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Die bisher in der Sache ergangenen Urteile sind gegenstandslos.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht es billigem Ermessen (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO), daß der Kläger 3/4 und das beklagte Land 1/4 der Kosten des zweiten Revisionsrechtszuges trägt.

Streitgegenstand im zweiten Revisionsrechtszug waren nur noch die Klagabweisung in Höhe der (unstreitigen) Aufrechnungsforderung von 5.797,40 DM und der Aufrechnungsvorbehalt in Höhe von 7.921,96 DM, dessen Kostenstreitwert der Senat auf 2.202,60 DM bemißt. Hinsichtlich der Klagabweisung in Höhe von 5.797,40 DM hätte die Revision erfolglos bleiben müssen, da das Berufungsgericht die von dem beklagten Land geltend gemachte Aufrechnungsforderung mit Recht von dem eingeklagten Teilbetrag der Schadensersatzforderung des Klägers abgesetzt hat (BGHZ 56, 312, 314; BGH Urteil vom 26. März 1954 - V ZR 151/52 = LM Nr. 25 zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG). Hinsichtlich der in Höhe von 7.921,96 DM vorbehaltenen Aufrechnung hätte dagegen der Kläger im Endergebnis Erfolg gehabt, wie sich daraus ergibt, daß das beklagte Land die diesem Vorbehalt zugrunde liegenden Säumniszuschläge, da fehlerhaft festgesetzt und berechnet, nicht mehr verlangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinsichtlich der in den früheren Rechtszügen entstandenen Kosten besteht kein Anlaß, von der in dem Urteil vom 6. März 1985 vorgenommenen Verteilung abzugehen. Über die zur Aufrechnung gestellten Säumniszuschläge ist eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht ergangen (vgl. § 19 Abs. 3 GKG). Im übrigen hat sich am Maß des Obsiegens bzw. Unterliegens beider Parteien nichts geändert.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Rinne

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 102/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Berthold P. [REDACTED],
B. [REDACTED] Straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land [REDACTED],
vertreten durch den Finanzminister,
dieser vertreten durch den Amtsvorsteher des Finanzamtes
Daun,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 27. November 1986

beschlossen:

Die Urteilsformel des Senatsurteils vom
23. Oktober 1986 wird wegen offener
Unrichtigkeit nach § 319 ZPO dahin ergänzt,
daß der erste Absatz endet:

"aufgehoben, soweit die Beklagte zur
Zahlung von mehr als 25.280,-- DM
nebst 4 % Zinsen aus 20.000,-- DM
seit dem 1. Juni 1982 verurteilt
worden ist."

und der zweite Absatz beginnt:

"Im Umfang der Aufhebung wird die
Sache zur anderweiten Verhandlung
...".

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne